

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen

Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

(Stand Januar 2010)

Inhalt

1 Lebensweise und Lebensraum

- 1.1 Lebensraumansprüche der Brutvögel
- 1.2 Brutökologie
- 1.3 Nahrungsökologie
- 1.4 Zugstrategie
- 1.5 Gastvögel

2 Bestandssituation und Verbreitung

- 2.1 Verbreitung in Niedersachsen
- 2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland
- 2.3 Schutzstatus
- 2.4 Erhaltungszustand
- 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

3 Erhaltungsziele

4 Maßnahmen

- 4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung
- 4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

5 Schutzinstrumente



Abb. 1: Wanderfalke (Foto: B. Zoller / blickwinkel.de)

1 Lebensweise und Lebensraum

1.1 Lebensraumansprüche der Brutvögel

- Brütet in Mittelgebirgslandschaften und im Wattenmeer sowie in den übrigen Landesteilen auf und an Gebäuden
- Gemieden werden heute größere, geschlossene Waldlandschaften
- Felsbrüter an steilen Felswänden in Flusstälern, Waldgebirgen und Steinbrüchen; Baumbrüter in lichten Althölzern, an Waldrändern (in Niedersachsen jedoch bislang noch keine Baumbrüter)
- Jagdgebiet in offener Landschaft und im Luftraum.

1.2 Brutökologie

- In Europa überwiegend Felsbrüter, ferner Baum- und Bodenbrüter (nimmt Nisthilfen, z.B. in Kirchen, an Leucht- und Funktürmen an)
- Legebeginn: Mitte März/Anfang April
- Eier: 2-4, eine Jahresbrut
- Bebrütungszeit: ca. 29-32 Tage
- Nestlingszeit: ca. 35-42 Tage.

1.3 Nahrungsökologie

- Nahrung: Fast ausschließlich Vögel (v. a. Arten der offenen Landschaft), Säugetiere und andere Tiergruppen selten
- Vor dem Sturz auf die Beute entweder Beschleunigung durch rasche Flügelschläge oder durch Herabstürzen aus großer Höhe mit angelegten Flügeln; Angriff aus Spähflug oder hohem Ansitz.

1.4 Zugstrategie

- Standvogel und Teilzieher mit abnehmender Zugneigung von Norden und Osten nach Süden und Westen hin
- Jungvögel führen ungerichtete Wanderungen durch
- Im Winterhalbjahr überwintern Vögel aus dem nordöstlichen Europa (v. a. im Wattenmeer)
- In allen (halb-)offenen, nahrungsreichen Landschaften
- Treten meist einzeln auf.

2 Bestandssituation und Verbreitung

Der Wanderfalke ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Gastvogel.

2.1 Verbreitung in Niedersachsen

Brutverbreitung in Niedersachsen

- Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Weser- und Leinebergland sowie Harz
- Punktuelle Vorkommen an Naturfelsen, aber auch auf Leuchttürmen, Kirchen und anderen Gebäuden sowie in Nisthilfen auf Funk- und Fernsehtürmen.

2.1.1 Verbreitung in EU-Vogelschutzgebieten

Tab. 1: EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Wanderfalke als Brutvogel wertbestimmend ist
(sortiert nach aktueller Bedeutung für die Art)

Nr.	Name	Nr.	Name
1	V53 Nationalpark Harz	3	V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer
2	V70 Klippen im Okertal		

Tab. 2: EU-Vogelschutzgebiete, in denen die Wanderfalke vorkommt
(jedoch nicht wertbestimmend als Brutvogel ist) (sortiert nach aktueller Bedeutung für die Art)

Nr.	Name	Nr.	Name
1	V18 Unterelbe	3	V54 Südharz bei Zorge
2	V37 Niedersächsische Mittelbe		

2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland

Brutbestand in Niedersachsen und Deutschland

- In Deutschland 810-840 Brutpaare
- In Niedersachsen 55 Brutpaare (2008)
- 1978 erfolgte die Wiederbesiedlung Niedersachsens durch den Wanderfalken nach zwischenzeitlichem lokalen Aussterben.
- Europaweit Rückgang des Bestandes
- In Deutschland und Niedersachsen sehr starke Zunahme (u. a. durch verbesserten Schutz und Auswilderungsaktionen in benachbarten Bundesländern).

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen

- Auftreten von Einzelvögeln in allen Naturräumlichen Regionen
- Schwerpunkte in vogelreichen Gebieten (v. a. im Wattenmeer).

2.3 Schutzstatus

EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4 Abs. 1: Anhang I - Art	<input checked="" type="checkbox"/>
	Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart	<input type="checkbox"/>
Bundesnaturschutzgesetz:	§ 10 Abs. 2 Nr. 10: besonders geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>
	§ 10 Abs. 2 Nr. 11: streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>
AEWA (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Übereinkommen):	Art der Anlage 2	<input checked="" type="checkbox"/>
	Art mit AEWA Aktionsplan	<input type="checkbox"/>
Jagdrecht:	Art unterliegt BJagdG od. NJagdG	<input checked="" type="checkbox"/>
	Jagdzeit festgesetzt	<input type="checkbox"/>

2.4 Erhaltungszustand

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand für die Art (Brutvögel) als günstig zu bewerten.

2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

- Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2007): * – ungefährdet
Rote Liste Niedersachsen (2007): 2 – stark gefährdet
- Verlust des Lebensraumes durch Zersiedelung, Ausbau des Straßennetzes, Verdrahtung etc.
- Störungen an Brutplätzen durch Freizeitaktivitäten (Klettern, Wandern, Mineraliensammeln etc.) und Forstarbeiten
- Direkte Verfolgung (illegaler Abschuss und Aushorstungen, Fallenfang etc.)
- Zerstörung von potenziellen Brutplätzen bzw. Blockierung von Ansiedlungen (Verschließen von Brutplätzen, z. B. an Türmen).

3 Erhaltungsziele

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population innerhalb des ursprünglichen Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation

- Stabilisierung des Brutbestandes auf derzeitigem Niveau
- Wiederbesiedlung aller ehemals besetzten Regionen (inkl. der Lüneburger Heide)
- Sicherung der Vorkommen in naturnahen, ungestörten Biotopen.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt von ungestörten Felslandschaften in Mittelgebirgslagen
- Naturnahe Gestaltung bzw. Rekultivierung von geeigneten Sekundärhabitaten (z.B. Steinbrüche in felsarmen Landschaften)
- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Kletterverbote, Lenkung der Wanderwege, Verlegung forstwirtschaftlicher Arbeiten außerhalb der Brutzeit)
- Stehenlassen von Überhängen in großen geschlossenen Wäldern zur Etablierung von Baumbrütern
- Schutz der Vorkommen vor illegaler Verfolgung.

4 Maßnahmen

Da weniger als ein Viertel der Wanderfalken in EU-Vogelschutzgebieten brütet, sind für diese Art auch Schutzmaßnahmen außerhalb dieser Gebiete erforderlich.

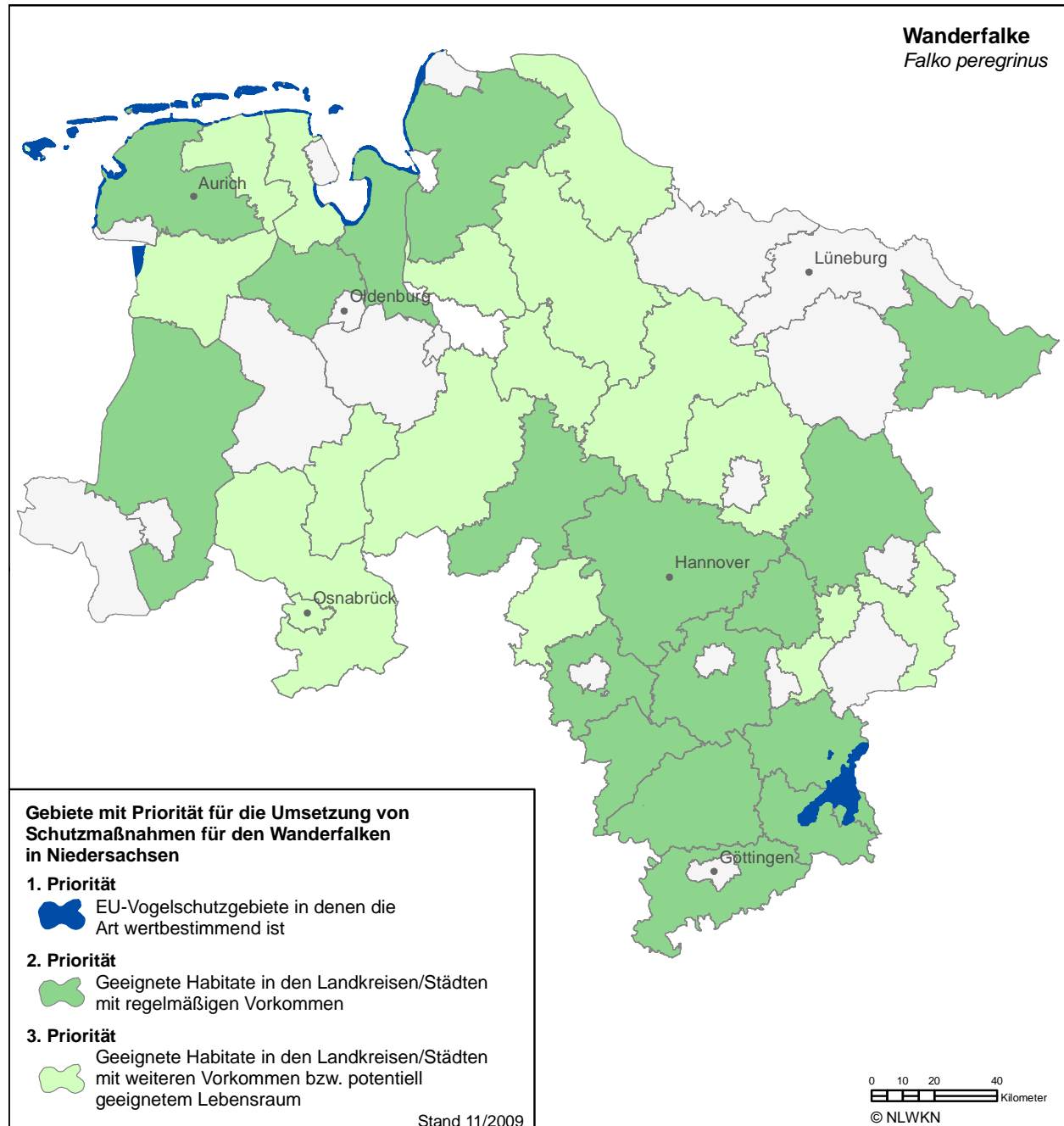
4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

- Sicherung offener Steinbrüche nach Nutzungsaufgabe
- Sicherung des Brutplatzes vor Störungen
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Neststandorte: keine weitere Errichtung / Erneuerung von Nisthilfen an Gebäuden, auf Seezeichen oder Funktürmen bzw. Masten; Bau von Nisthilfen nur nach Nestabstürzen, zur Umsiedlung bei Störungen (inkl. Errichtung von Ersatzbrutplätzen in aktiven Steinbrüchen in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt) sowie bei besetzten Revieren
- Reduzierter Biozideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft.

4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung (s. Karte 1)

1. EU-Vogelschutzgebiete mit Vorkommen des Wanderfalken als wertbestimmende Art (Brutvogel und Nahrungsgast), insbesondere V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer, V70 Klippen im Okertal, V53 Nationalpark Harz
2. Alle Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Wanderfalken in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit regelmäßigem Vorkommen, wobei den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cuxhaven, Emsland, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Nienburg, Northeim, Osterode am Harz, Peine, Wesermarsch und der Region Hannover eine herausragende Rolle zukommt.

3. Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Wanderfalken in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit weiteren (auch ehemaligen oder nur noch unregelmäßigen) Vorkommen bzw. potenziell geeignetem Lebensraum: Landkreise Celle, Diepholz, Friesland, Helmstedt, Leer, Osterholz, Osnabrück, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Schaumburg, Stade, Vechta, Verden und Wittmund sowie die Städte Braunschweig, Osnabrück und Salzgitter.



Karte 1: Gebiete für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen

4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

- Jährliche Erfassung des Gesamtbrutbestands durch Ehrenamtliche.

5 Schutzinstrumente

- Betreuung und Beratung durch ein Netz von ehrenamtlichen Wanderfalkenbetreuern
- Investive Maßnahmen zur Sicherung bzw. zum Erhalt von Brutplätzen
- Vereinbarungen mit Sportkletterern über „wanderfalkenfreundliche“ Sportausübung (Meiden beflogener Felsen)
- Hoheitlicher Schutz (Anordnung nach § 41(2) NNatG).

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

www.nlwkn.de > Naturschutz

Ansprechpartnerin für diesen Vollzugshinweis: Dagmar Stiefel

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wanderfalke (*Falco peregrinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.